



Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dossenheim
über den Bebauungsplan "Dossenheim Süd" vom 8.12.1970

(3. Änderung)

Aufgrund der §§ 10,13, BBauG vom 23.6.1960 i.d.F. vom 24.5.1968 (BGBl I S. 503), der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl I S. 1137) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 6. April 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan "Dossenheim Süd" in der 2. Fassung vom 8.12.1970 wird wie folgt geändert:

Straßenflucht

Für die verlängerte Friedrichstraße von Flst.-Nr. 3547 bis zur Kehre am südlichen Ende der Bebauung wird gemäß nebenstehender Planzeichnung eine Vermarkungsbreite von 8.00 m ausgewiesen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert weiter.

§ 2

Diese Änderung erfolgt gemäß § 13 BBauG ohne Auslegung und Genehmigung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Dossenheim, den 6. April 1971
Der Bürgermeister:

[Handwritten signature in blue ink]

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk:

Vorstehende Satzung mit angefügter Planzeichnung wurde ab 19.4.1971 für die Dauer von 2 Wochen im Rathaus, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde mit der Bekanntmachung der Satzung am 17.4.1971 hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte in öffentlicher Form gem. Bekanntmachungssatzung.

Die Änderung ist am 27. April 1971 in Kraft getreten.

Dossenheim, den 7. Mai 1971

Bürgermeister:

[Handwritten signature in blue ink]